

**Tarifvertrag
über Sonderzahlungen zur Abmilderung
der gestiegenen Verbraucherpreise – Wald
(TV Inflationsausgleich Wald VKA)**

vom 18. Mai 2023

**Tarifvertrag
über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise –
Wald**

(TV Inflationsausgleich Wald VKA)

Vereinbart zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) sowie der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.

Die Fassung gibt den Stand vom 18. Mai 2023 wieder.

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA)
Leipziger Straße 51
10117 Berlin
www.vka.de

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, für die der Tarifvertrag für zum Forstwirt Auszubildende im kommunalen öffentlichen Dienst (TVAöD-Wald VKA) gemäß dessen § 1 gilt.

§ 2 Inflationsausgleich 2023

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Ausbildungsentgelt für den Monat Juli 2023 (**Inflationsausgleich 2023**), wenn ihr Ausbildungsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Ausbildungsentgelt bestanden hat.
- (2) Die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 beträgt 620 Euro.

§ 3 Monatliche Sonderzahlungen

- (1) ¹Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) **monatliche Sonderzahlungen**. ²Die Auszahlung erfolgt mit dem Ausbildungsentgelt des jeweiligen Bezugsmonats. ³Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Ausbildungsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Ausbildungsentgelt bestanden hat.
- (2) Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt 110 Euro.

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

- (1) ¹Der Inflationsausgleich 2023 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Ausbildungsentgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) ¹Anspruch auf Ausbildungsentgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 9 Abs. 1 des TVAöD - Besonderer Teil BBiG - sowie § 12 Abs. 1 und 2 und § 12a TVAöD - Allgemeiner Teil - genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 12 Abs. 3 TVAöD - Allgemeiner Teil -), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Ausbildungsentgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- (3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Ausbildungsentgelt.

- (4) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 5
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 18. Mai 2023 in Kraft.